
Kurze merkantilische Uebersicht des neuen Frankreichs.

I.

Handel überhaupt.

Das Decret des 22sten Julius des Nationalconvents enthält Folgendes, zur Unterstützung des Commerces: a) Darf Niemand im Großen, noch im Kleinen handeln, wenn er nicht durch ein Patent hierzu berechtigt ist. b) Diese Patente zerfallen in allgemeine und bestimmte; erstere erlauben jede Art des Handels; die letztern nur einen einzelnen Zweig desselben. Wer mehrere Arten des Handels treiben will, muß sich eben so viele verschiedne Patente anschaffen. Diese werden durch die Einnehmer der Einschreibungsgefälle ausgeliefert, bey denen die bestimmte Taxe dafür erlegt werden muß. c) Die Tabletkrämer (oder herumziehenden Kaufleute) müssen sich mit einem Patente an ihrem Wohnorte versehen; haben sie keines, so sind sie verbunden, die Taxe zu bezahlen, die bey Städten von 2000 Einwohnern statt findet. — d) Höcker mit grünen und Fischwaaren haben keines Patentes nöthig, wenn sie keinen Laden besitzen; oder keine andre Art des Handels treiben. — e) Alle Künstler und Handwerker, die mit ihren selbst hervorgebrachten Producten handeln, haben der Patente nicht nöthig. — f) Inhaber der Patente können keine merkantilische Sache vor Gericht anders, als durch Vorzeigung derselben anhängig machen. — g) Zukünftig können diese Patente nur auf ein Jahr ertheilt werden; sie müssen eine genaue Bezeichnung ihres Besitzers enthalten, außerdem sie für ungültig angesehen werden. Jeder, der einen Handel anfangen, oder den seinigen fortsetzen will, muß sich binnen 1 Monat nach Publication dieses Decrets mit einem Patente, bey Strafe der Confiscation, versehen. — h) Alle Victualien, die in einer Haushaltung das Quantum übersteigen, welches eine Familie immer von einer Zeit zur andern braucht, werden als Handelswaare angesehen. Mit Weinen darf man sich der Quantität nach auf 2 Jahre versehen. — i) Alle mit Patenten versehene Kaufleute sollen die Art ihres Handels durch Inschriften vor den Häusern anzeigen. — k)

Kein Mäcfler darf eigne Handlung treiben; er erhält ein bloßes Mäcflerpatent. — l) Getraidehändler, sie mögen Läden und Magazine haben oder nicht, müssen sich bey Strafe von 1000 Livres und 3 jähriger Gefangenschaft, mit Patenten versehen. — m) Güterbesitzer, Pächter 2c. dürfen ebenfalls nicht ohne Patente einen Handel mit Früchten treiben, wenn sie nicht von der vorletzten Aernde, sondern erst von andern erkaufte sind. Im Uebertretungsfall haben sie die Confiscirung der Waare zu befürchten. Dieses gilt auch bey allen andern Handelsarten; von dem Werthe der confiscirten Waaren fällt ein Drittel der Stadt; das andre dem öffentlichen Schatze, und das dritte denjenigen, die den Uebertretungsfall angezeigt haben, zu. — n) Privatpersonen, die nicht Kaufleute sind, dürfen zu ihrem Gebrauche nicht mehr einkaufen, als was sie bis zur nächsten Aernde nöthig haben. — o) Das Getraide darf nirgend anders, als auf öffentlichen Orten, in Mess- oder Markttagen verkauft werden. Alle Municipal- und Polizeybeamten, wie auch die Einwohner der Orte, wo Messen und Märkte gehalten werden, sind besonders verbunden, Ordnung und Freyheit im Handel daselbst zu erhalten; bey vorfallenden Unordnungen sind sie nach den Umständen dafür verantwortlich. —

II.

Taxe der Patente.

Allgemeine Patente in allen Städten kosten 4000 Livres. — Bestimmte Patente:

- a) Für Städte von 50,000 und mehr Einwohner und Seestädte von 10,000 und mehr Schiffsbeder, Engrosisten, Bankiere 1500 Livres — Wechsel- und Waarenmäcfler, 800 Livres. — Commissionäre und Fabrikanten, 500 Livres. — Kaufleute aller Art, die ins Kleine handeln und Läden nebst Magazin haben, 400 Livres. — Schiffs- und Fuhrwerksmäcfler, 300 Livres. — Kaufleute im Kleinen mit nur einem Laden 200 Livres.
- b) Für Städte von 20,000 bis 50,000 Einwohnern und Seestädte von 5000-10,000; die Hälfte des obigen und,
- c) Für Dörfer von 2000 und mehr Einwohnern, durchgängig das Viertel.
- d) Für Dörfer endlich, von weniger als 2000 Einwohnern. — Kaufleute im Großen 375; alle andere Kaufleute nur 25 Livres. —

III.

M ü n z e n.

Das Decret vom 18 August 1795. enthält Folgendes:
 Erster Abschnitt. Allgemeine Anordnung der Münzen.
 1) Die Münzeinheit soll künftig Frank heißen; 2) der Frank soll in 10 Decimes; (Zehntel) der Decime in 10 Centimes (Hunderttheil) eingetheilt; 3) der Gehalt und das Gewicht der Münzen in Decimalthteilen angegeben werden.

Zweiter Abschnitt. Von Silbermünzen: 1) Der Gehalt soll aus neun Theilen feinem Silber und einem Theile Zusatz bestehen. 2) Das Remedium darf 7,000tel über oder unter dem bestimmten Gehalte betragen. — 3) Sollen Stücke zu 1, 2 und 5 Franken gemünzt werden. — 4) Ein Franke soll 5 Gramme, und die andern sollen nach Verhältniß schwer seyn. — 5) Das Remedium am Gewicht darf 200tel über oder unter dem bestimmten Gewichte betragen. — 6) Das Gepräge der Münzen soll den Herkules vorstellen, wie er Freyheit und Gleichheit vereinigt, mit der Unterschrift: Union et force (Vereinigung und Stärke); der Revers: zwey in einander geschlungene Eichen- und Oehlzweige, mit der Umschrift: Republique Française. Am Mittelpunct ist der Werth der Münze angezeigt; unten mit arabischen Zahlen das Jahr der republikanischen Zeitrechnung; auf dem Rande stehen die Worten: Garantie nationale.

Dritter Abschnitt. Von den Scheidemünzen. 1) Werden von gereinigter Bronze Stücke zu 1, 2 und 5 Centimes verfertigt; auch Stücke zu 1 und 2 Decimes. — 2) Der Centime soll einen Gramme schwer seyn; ein Decime 10. — 3) Das Remedium am Gewichte darf bey dem Centime 40, bey den 2 Centimesstücken 20, bey den 5 Centimesstücken 8; bey den Decimes 4 und bey den 2 Decimesstücken 2 Stücke mehr oder weniger auf dem Kilogramme betragen. — 4) Das Gepräge stellt das Bild der Freyheit vor und hat die Umschrift: Republique Française. Die Gegenseite enthält im Mittelpuncte den Werth der Münze; unten die Jahrzahl und unter derselben das Zeichen der Münzstätte. — 5) Der Finanzausschuß soll unverzüglich eine Anweisung vorlegen, wodurch man das Verhältniß des Livre tournois zu der neuen Münzeinheit und zu den neuen Münzen finden kann.

Goldmünzen: 1) Es sollen deren geschlagen werden und der Gehalt soll aus 9 Theilen feinem Golde und 1 Theile Zusatz bestehn. — 2) Das Remedium des Ge-

haltas darf 300tel über oder unter dem bestimmten Gehalte betragen. — 3) Jedes Stück soll 10 Grammes wiegen. — 4) Das Gewicht *à remedium* darf ein 400tel über oder unter dem bestimmten Gewichte betragen. — 5) Das Geprägte soll den Frieden in Vereinigung des Ueberflusses vorstellen, mit der Umschrift: Paix et Abondance (Friede und Ueberfluß). Jeder Revers enthält einen verschlungenen Lorbeer-Dehlzweig, mit der Umschrift: Republique Française. Im Mittelpunkte ist das Gewicht angegeben; unten die Zahl und das Zeichen der Münzstadt.

Münzstädte; hierzu sind am 14ten October 1795 im ganzen Reiche 8 decretirt worden; als; Paris, Perpignan, Bayonne, Bourdeaux, Nantes, Lille, Straßburg und Lyon.

IV.

Börse; Wechsel; Goldhandel; Mäcker. (zu Paris.)

- a) Einrichtung und Polizen der Börse: 1) Die Öffnung geschieht um 11 Uhr; bis 1 Uhr wird der Handel des Goldes und der Metalle gestattet; von Ein bis Drey werden die Wechselgeschäfte abgeschlossen. — 2) Die Polizenadministration hat die besten Mittel zu ergreifen, um den Eingang der Börse stets frey zu erhalten. — 3) Das Innere der Börse soll so eingerichtet werden, daß jeder Kaufmann sich einen bestimmten und beständigen Platz sowohl in den Sälen, als in den Gärten des Gebäudes wählen kann.
- b) Wechselmäcker: 1) deren sind für Paris 25 zu ernennen. 20 sind für die Bank- und Wechselgeschäfte bestimmt; die 5 andern zum Geld- und Metallhandel; sie heißen sämtlich Agens de Change. — 2) Sie müssen mit Patenten versehen seyn. — 3) Waarenmäcker sollen 60 erwählt werden.
- c) Gold- und Silberverkauf: 1) Soll lediglich auf der Börse durch öffentlichen Ausruf geschehen. — 2) Jeder der 5 hierzu bestimmten Mäcker soll einen ausrufenden Schreiber ernennen. Eine doppelte Ausfertigung des Ein- und Verkaufsregisters soll täglich bey der Polizenadministration niedergelegt werden. — 3) Der Wechselmäcker ist verbunden, dem Käufer und Verkäufer einen, von ihm unterzeichneten, Zettel, der alle Bedingungen des Kaufes enthält, und bey Streitigkeiten vor Gericht vorzuzeigen ist, zu überliefern. — 4) Um

4) Um 1 Uhr wird der Geld- und Metallpreis von den 5 Mäclern festgesetzt; sogleich an der Börse angeschlagen und in die Tagblätter eingerückt. Von einer Börsezeit bis zur andern darf von den Mäclern dieser Preis nie überschritten werden. — 5) Jeder, ohne die Mäcler geschlossene Geld- oder Metallkauf wird vor Gericht als ungültig betrachtet. — 6) Für eigne Rechnung dürfen die Wechselmäcler nie etwas unternehmen. — Jede Uebertretung wird mit 5jähriger Kettenstrafe belegt. — 7) Auch ist jedem verboten, Gold oder Metalle auf Zeit oder Prämie zu kaufen und zu verkaufen, oder zu einem solchen Kaufe mit zu wirken. Alle ähnliche Käufe müssen contant seyn. Ausgenommen sind Juwelen und verarbeitete Metalle. Alle Uebertretungen in diesem Falle werden für Wucher angesehen und als derselbe bestraft. — 8) Wer nicht Wechselmäcler ist, und sich zu einem Kaufe, bey dem eines der Gesetze übertreten wird, gebrauchen läßt, wird als Wucherer bestraft.

d) Wechselbriefe: 1) Keiner der 25 Wechselmäcler darf einen Wechsel für eigne Rechnung übernehmen. Dieß wird, wie alle fremden Wechsel in Banco, als Wucher bestraft. Auch dürfen ähnliche Wechsel innerhalb der Republik selbst nicht ausgefertigt werden. — 2) Aller Handel mit fremden Wechseln, der auf Zeit oder mit Prämie getrieben wird, ist als Wucher anzusehen. — 3) Es kann von niemand, als von, mit Patenten versehenen Kaufleuten, ein Wechsel eingehandelt werden. Besorgt ein Wechselmäcler für Andre Wechselgeschäfte, so wird er seines Dienstes entsetzt. — 4) Jeder Wechselmäcler muß, sobald ein Wechsel geschlossen ist, dem Käufer und Verkäufer einen doppelten Zettel geben, auf dem beyder Name, Summe und Cours angezeigt seyn müssen; diese Zettel entscheiden vor Gericht. — Wer wider diesen Artikel handelt, verliert seine Stelle. — 5) Kein Wechselgeschäft wird vor Gericht für gültig angesehen, wenn es nicht durch sie abgeschlossen ist. — 6) Der erste Nehmer des Wechsels, der ihn auf dem nämlichen Orte, wo der Geber ist, wieder verhandeln will, muß eine Abgabe von 5 Proc. vom Werthe zahlen, der nach dem höchsten Course der Börse berechnet wird. Der zweyte Nehmer hat 10, der dritte 15 u. Proc. zu bezahlen. — 7) Hier

von sind solche Wechsel ausgenommen, die zweymal auf dem nämlichen Orte verhandelt, dann ins Ausland gesandt und von da auf einem franz. Platz, wo sie schon zweymal endossirt wurden, zurück gesendet werden. — 8) Keine Wechsel, Anweisungen und Papiere dürfen in Banco endossirt seyn. — Diese Verfügungen (unterm 28sten Vendemiaire 1795 decretirt) gelten für alle Handelsplätze in ganz Frankreich. Die Handelsgerichte jedes Orts haben die Vollziehung derselben einzuleiten und über ihre Befolgung zu wachen.

V.

Maße und Gewichte.

Dem Wunsche des französischen Volkes gemäß hat der Convent die Einheit der Maße und Gewichte in der ganzen Republik decretirt. — Die Academie der Wissenschaften hat seit 5 Jahren ununterbrochen an den Vorbereitungen gearbeitet, die dieser große Entwurf erforderte und ist hiermit wirklich so weit, daß die Einführung der neuen Maße vor sich gehen kann. Um aber den erwünschten Erfolg zu sichern, ist es rathsam, die alten Maße nur nach und nach abzuschaffen. — Das neue System der Maße ist nach der Größe unsers Balls berechnet; folglich für alle Völker annehmbar. Das gegenseitige Verhältniß aller Maße gegen einander, nach der Decimaleintheilung gewährt bey dem Gebrauche derselben den größten Vortheil. Die Formen der neuen Maße sind weit besser und bequemer; und die Abweichung von den Alten in Hinsicht der Größe nicht sehr auffallend. — Mit dem Längenmaße, als dem am leichtesten zu rechtfertigenden soll der Anfang gemacht werden. Hierzu ist der Metre bestimmt; er ist etwas kürzer als die Elle und daher für Leute von mittler Größe bequemer. Mit der Anschaffung dieses neuen Längenmaßes wird den Kaufmann eine Erklärung zugestellt, worin die Verhältnisse der Elle zu dem Metre genau angegeben sind und womit man die Menge und die Preise der Gegenstände, nach beyden Maßes berechnet, sogleich finden kann. Alle Handelsbücher müssen sodann nach den neu zu führenden Maßes eingerichtet seyn, wenn sie einen gerichtlichen Beweis machen sollen. —

Normal

Gouvern.

I. Paris.

II. Isle de France

III. Picardie

IV. Boulonn

V. Artois.

VI. Champa

VII. Sedan.

VIII. Bourgo

IX. Dombes

X. Dauphiné

XI. Provence

at in feinem Um
 tschämme macher
 in. Sedes ist in
 belle immer hie
 netzen C d'partes
 luber dieser hies
 Sede davon um

Gouvernements.

XIX. Poitou,

XX. Bretagne:

XXI. Normandie und

XXII. Havre de Grace.

XXIII. Maine und Perche.

XXIV. Orleannois.

XXV. Nivernois.

XXVI. Bourbonnois.

XXVII. Lyonnois.

XXVIII. Auvergne.

XXIX. Limosin.

XXX. La Marche:

XXXI. Berry.

XXXII. Touraine:

XXXIII. Anjou und

XXXIV. Saumur,

XXXV. Flandern und Hen
 negau.

XXXVI. Metz und Messin.

XXXVII. Lothringen, Bar
 und Verdun.

XXXVIII. Toul und Toulous.

XXXIX. Elfas.

XL. France Comté,

XLI. Isle de Corfe (?)

Departes

43. de la V

44. des de

45. de la V

46. de l'Isl

47. de la L

48. du Mo

49. de Fin

50. des Co

51. de la Se

52. de l'Eanz

53. du Cahcu

54. de la Nuz

55. de l'Oni

56. de la Siff

57. de la J 3)

58. du Lohs

59. d'Eure

60. du LoiEx

61. de la De

62. de l'Aun

63. de Rhctet

64. du Puel

65. du Cant

66. de la Jim

67. de la In

68. de la be

69. du Cler

70. de l'Iir

71. de l'Inug

72. de Ma cif

73. du No

74. de la uf

75. de la er

76. de la ia

77. de Vt

78. du Ha s

79. du Ba

80. du Den

81. du Ju ff

82. de la p

83. Isle de